

## Vertrag

Die NetzWerkstatt Dirk Meinke & Sven Probst GbR, nachstehend als NWS bezeichnet,  
und

---

nachstehend als Datenbezieher bezeichnet, schließen über die Homepageintegration eines  
Terminkalenders bzw. Kalenderdaten der Datenbank der NWS folgenden Vertrag:

### §1 Gegenstand des Vertrages

Die NWS ermöglicht dem Datenbezieher über eine Homepageintegration gemäß den folgenden  
Möglichkeiten:

- i. Integration EDITH®-Terminkalender
- ii. Integration EDITH®-Terminkalender per Frame / i-Frame
- iii. Integration EDITH®-Terminkalender per Stream-Socket
- iv. Verknüpfung des EDITH®-Terminkalenders mit Website

oder über die folgenden Export- & Schnittstellenmöglichkeiten

- i. Datenexport
- ii. Datenaustausch über Schnittstellen

den Bezug von regionalbezogenen Termindaten. Die inhaltliche Ausgestaltung des Umfangs der  
gewünschten Daten hinsichtlich der Art der Integration, der Reichweite sowie der Kategorie legt  
der Datenbezieher gesondert fest. Die dokumentierte Auswahl wird als Anlage (A) Bestandteil  
dieses Vertrages.

### §2 Anbindung und Bereitstellung

Der Datenbezieher erhält die Möglichkeit des Bezuges bzw. der Einbindung der  
regionalbezogenen Termindaten in der Ausgestaltung gemäß der in §1 genannten Anlage  
dieses Vertrages. Sofern eine Anbindung an die Schnittstelle erfolgt, erfolgt dies gemäß der  
technischen Spezifikation (Anlage B) und unter der Voraussetzung, dass die Daten an eine

einzig URL übertragen und ausschließlich dort dargestellt werden. Die Homepageintegration bzw. Bereitstellung der Daten erfolgt ausschließlich für folgende URL:

www. \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

- i. Die Anbindung an die Schnittstelle erfolgt über das Internet.
- ii. Die NWS stellt dem Datenbezieher neben der Schnittstelle die notwendige technische Infrastruktur für den Zugriff auf die firmeneigene Datenbank bereit. Die zur Anbindung an die Schnittstelle auf Seiten des Datenbezieher notwendigen technischen, organisatorischen, finanziellen und sonstigen Maßnahmen und die damit verbundenen Aufwendungen zwischen der Schnittstelle und dem Datenbezieher stehen allein in der Verantwortung des Datenbeziehers.
- iii. Sollte seitens des Datenbeziehers gegen den in §2, Pkt. 1 normierten Grundsatz der ausschließlichen Verwendung für die angegebene URL verstoßen werden, wird für den Datenbezieher eine Vertragsstrafe in Höhe des Doppelten der dem Vertrag zugrunde liegenden Jahresgebühr fällig. Der NWS steht darüber hinaus die Geltendmachung ihres durch die unbefugte Weitergabe bzw. Nutzung ihrer Leistungen entstehenden Schadens zu.

### **§3 Nutzungsrechte**

- i. Der Datenbezieher erwirbt mit dem Abschluss dieses Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur unbeschränkten nicht kommerziellen Nutzung der Daten.
- ii. Jede missbräuchliche Nutzung der Daten, insbesondere die Weitergabe an Dritte, ist untersagt.
- iii. Beinhaltet der von der NWS gelieferte Datenbestand Daten, die nicht vom Vertragsinhalt gemäß §§ 1 und 2 dieses Vertrages umfasst sind, darf der Datenbezieher diese weder verwerten noch benutzen.
- iv. Verstöße gegen die eingeräumten Nutzungsrechte ziehen gesetzliche Schadensersatzansprüche nach sich.

#### **§4 Vergütung, Fälligkeit, Mitwirkungspflichten**

- i. Die Freischaltung und Nutzung der vertragsgemäßen Anbindungsmöglichkeit zum Bezug der Daten erfolgt zu den in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste (siehe Reichweite und Kategorie) aufgeführten Konditionen.
- ii. Die einmaligen Anschlussgebühren werden mit Vertragsschluss fällig und sind spätestens zehn Tage nach Rechnungsdatum zu zahlen.
- iii. Die Rechnungsstellung der laufenden monatlichen Gebühren erfolgt durch die NWS zweimal jährlich für das jeweils laufende Vertragsjahr. Die Zahlungen sind im Voraus für den jeweiligen Zeitraum fällig. Maßgebend für die Abrechnung ist der Kalendertag der Freischaltung oder im Falle des § 4 Nr. 4 ein Monat nach Vertragsschluss.
- iv. Der Datenbezieher ist gegenüber der NWS verpflichtet, alles seinerseits Erforderliche zur vertragsgemäßen Auftragsausführung beizutragen. Insbesondere hat der Datenbezieher sämtliche für die Ausführung des Auftrags notwendigen Vorlagen, Materialien sowie Informationen der NWS bei Vertragsbeginn, spätestens bis einen Monat nach Vertragsschluss zu übermitteln. Verzögert sich die Freischaltung um mehr als einen Monat nach Vertragsschluss aus Gründen, die der Datenbezieher zu vertreten hat, werden die monatlichen Gebühren einen Monat nach Vertragsschluss unabhängig von der tatsächlichen Freischaltung fällig.
- v. Der Datenbezieher ist verpflichtet, der NWS unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die sich während der Laufzeit des Vertrages ergeben und sich auf das Folgende beziehen:
  - Personen, die berechtigt sind, gegenüber der NWS verbindlich zu handeln,
  - Rechtsform des Unternehmens des Datenbeziehers,
  - Bezeichnung des Unternehmens des Datenbeziehers,
  - Geschäftssitz des Unternehmens des Datenbeziehers
- vi. Insbesondere ist der Datenbezieher verpflichtet, der NWS unverzüglich Mitteilung darüber zu machen, soweit sich technische Änderungen ergeben, die Einfluss auf einen reibungslosen Datenaustausch oder eine einwandfreie Darstellung haben.

#### **§5 Geheimhaltung und Sicherheit**

Für den Fall der Nutzung der vertragsgemäßen Daten über eine Schnittstelle ist der Datenbezieher verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Datensicherheit während der Nutzung der Schnittstelle nach dem anerkannten Stand der Technik zu gewährleisten. Die Empfehlungen des Bundesamtes für die Sicherheit in der Ordnungstechnik sind umzusetzen.

#### **§6 Gewährleistung und Haftung**

- i. Die NWS übernimmt keine Gewährleistung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Fehlerfreiheit der bereitgestellten bzw. gelieferten Daten. Die NWS übernimmt weiter keine Haftung für die Einhaltung der in § 2 genannten Bereitstellungsbedingungen.

- ii. Die NWS übernimmt keine Gewährleistung für den unterbrechungsfreien Zugriff und die permanente Verfügbarkeit der Daten in der Datenbank.
- iii. Für die Gewährleistung gelten im übrigen die gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung der NWS ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 7 Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

- i. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- ii. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- iii. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei schwerer und wiederholter Zuwiderhandlung des Datenbeziehers gegen die Verpflichtungen gemäß den §3 und §6 des Vertrages gegeben.
- iv. Die Beschränkungen des Nutzungsrechts nach §3 sowie die Verpflichtungen des Datenbeziehers nach §6 bleiben auch nach Vertragsbeendigung wirksam.

### **§ 8 Sonstige Vereinbarungen**

- i. Für die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen der NWS und dem Datenbezieher gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- ii. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rendsburg.
- iii. Dieser Vertrag, sowie weitere Regelungen und Ergänzungen, die von diesem Vertrag abweichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- iv. Die NWS ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der Datenbezieher ist hierüber schriftlich zu informieren.
- v. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.